

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT180023-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende,
Oberrichterin Dr. S. Janssen und Oberrichter Dr. M. Kriech
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Beschluss vom 9. Februar 2018

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

Kanton St. Gallen,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Staatsanwaltschaft St. Gallen

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 24. Januar 2018 (EB170375-G)

Nach Einsicht in das Urteil des Bezirksgerichts Meilen (Vorinstanz) vom 24. Januar 2018, mit welchem dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... (Zahlungsbefehl vom 19. Juni 2017) – gestützt auf einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vom 15. Februar 2017 für ausstehende Verfahrenskosten – definitive Rechtsöffnung für Fr. 450.-- nebst 5 % Zins seit 26. Juni 2017 und für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss diesem Entscheid erteilt wurde (Urk. 2),

sowie nach Einsicht in die als Rekurs und Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil bezeichnete Eingabe des Gesuchsgegners vom 31. Januar 2018 (zur Post gegeben am 2. Februar 2018; Urk. 1),

da diese Eingabe lediglich – über weite Strecken umständlich lesbare, schwer verständliche und ungebührliche – allgemeine Unmutsäusserungen ohne konkreten Bezug zum angefochtenen Urteil und dessen Erwägungen enthält (vgl. Urk. 1) und daher insgesamt als querulatorisch zu werten ist,

weshalb die Eingabe in Anwendung von Art. 132 Abs. 3 ZPO ohne prozessuale Weiterungen an den Gesuchsgegner zurückzusenden ist,

mit dem Hinweis, dass im Verfahren auf definitive Rechtsöffnung der zu vollstreckende Entscheid inhaltlich nicht mehr überprüft werden kann, weshalb der Strafbefehl vom 15. Februar 2017 und dessen Kostenfolgen auch bei einem Eintreten auf die Beschwerde nicht mehr hätten überprüft werden können,

da auch bei einem Vorgehen nach Art. 132 Abs. 3 ZPO dem Gericht (nach Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG zu bemessende) Kosten entstehen, welche dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO),

wird beschlossen:

1. Die Eingabe des Gesuchsgegners vom 31. Januar 2018 wird dem Gesuchsgegner zurückgeschickt und das Beschwerdeverfahren als dadurch erledigt abgeschrieben.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 150.-- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsgegner unter Beilage des Originals von Urk. 1, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 450.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 9. Februar 2018

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:
cm